



Zusammenfassung der Mustervorlage 1 zur Verfassungswidrigkeit des § 3a Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b, Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b AsylbLG

Die Grundleistungen gemäß § 3a Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b, Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b AsylbLG verletzen das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG sowie den Allgemeinen Gleichheitssatz gemäß Art. 3 Abs. 1 GG. Das Bundesverfassungsgericht räumt dem Gesetzgeber bei der Festlegung des Existenzminimums einen weiten Gestaltungsspielraum ein. Die Verfassung setzt dem politischen Kompromiss jedoch Grenzen, wo er zu evident unzureichenden oder sachlich nicht begründbaren Ergebnissen führt. So liegt es hier.

Ein monatlicher Betrag in Höhe von 316 EUR ist bereits evident unzureichend. Dieser Betrag liegt deutlich unterhalb des Regelbedarfes für Alleinstehende nach dem SGB II und SGB XII in Höhe von 432 EUR (ab 2021: 446 EUR). Zieht man die nach dem AsylbLG gesondert erbrachten Leistungen für Wohnen/Energie/Instandhaltung (38,30 EUR), Innenausstattung (26,63 EUR) und Gesundheitspflege (8,19 EUR) ab, verbleibt ein Regelbedarf von 358,88 EUR und eine Differenz von 42,88 EUR. Das Bundesverfassungsgericht bewertete bereits die Pauschalleistungen nach dem RBEG 2011 als an der „Grenze dessen, was zur Sicherung des Existenzminimums verfassungsrechtlich gefordert ist“ (BVerfGE 137, 34 <92 f.>). Zudem enthält der ohnehin im Vergleich zum RBEG geringe Pauschalbetrag einen großen Anteil an Bedarfspositionen, die der Befriedigung kurzfristiger Bedürfnisse dienen und kaum Pauschalbeträge für langfristige Anschaffungen, die sich für einen internen Ausgleich eignen würden.

Darüber hinaus ist die Leistungshöhe in § 3a Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b, Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b AsylbLG nicht nachvollziehbar und sachlich differenziert begründet. Dies betrifft sowohl die Kürzung der Grundleistungen nach dem AsylbLG um bestimmte Ausgabenpositionen in den Bereichen Bildung, Kultur und Freizeit als auch die Anwendung der Regelbedarfsstufe 2 (90 % der Regelbedarfsstufe 1) auf Leistungen für Alleinstehende, die in einer Sammelunterkunft untergebracht sind.

Der Gesetzgeber hat nicht tragfähig begründet, warum die herausgenommenen Pauschalbeträge im Bereich Bildung, Kultur und Freizeit (u. a. Fernseher, Computer, Software, Sprachkurse und

Hobbykurse) nicht als existenznotwendiger Grundbedarf anzuerkennen sind. Eine gesonderte Bedarfsfeststellung ist nicht erfolgt, insbesondere wurde nicht ermittelt, ob Minderbedarfe durch Mehrbedarfe kompensiert werden, die typischerweise gerade unter den Bedingungen eines nur vorübergehenden Aufenthalts anfallen.

Unzutreffend ist bereits die Grundannahme, dass Grundleistungen nach § 3 AsylbLG typischerweise von Personen empfangen werden, die sich nur kurzfristig im Bundesgebiet aufhalten. So ist schon die Zeitspanne von 18 Monaten für sich genommen kein Kurzaufenthalt mehr. Zudem verdeutlichen die Schutzquoten im Asylverfahren und die durchschnittliche Aufenthaltsdauer von Geduldeten, dass ein beträchtlicher Teil der Leistungsberechtigten nach § 1 AsylbLG deutlich länger bzw. sogar dauerhaft in Deutschland bleibt.

Auch die mit Wirkung zum 1. September 2019 erfolgte Festlegung des Regelbedarfssatzes 2 für alleinstehende und alleinerziehende Leistungsberechtigte, die in Sammelunterkünften untergebracht sind, verfehlt die verfassungsrechtlichen Anforderungen an das menschenwürdige Existenzminimum. Die gesetzgeberische Annahme, wonach die gemeinsame Nutzung von Räumlichkeiten in Sammelunterkünften zu Einspareffekten führe, ist weder empirisch belegt noch plausibel begründet. Der in der Regelbedarfsstufe 2 für Paarhaushalte zum Ausdruck kommende Gedanke der Einsparungen durch gemeinsames Wirtschaften „aus einem Topf“ lässt sich nicht auf Leistungsberechtigte in Sammelunterkünften übertragen. Die seitens der Bundesregierung festgestellten Einspareffekte in Paarhaushalten beziehen sich größtenteils auf langfristige Anschaffungen und Ausgaben im Bereich Hausrat, Wohnen und Freizeit, die im Regelbedarf nach § 3a AsylbLG nicht enthalten sind. Zudem besteht zwischen den Bewohner*innen von Sammelunterkünften kein mit Paaren vergleichbares Näheverhältnis, das ein gemeinsames Wirtschaften ermöglichen würde. Dem steht schon die ständige Fluktuation in den Unterkünften entgegen. Darüber hinaus stammen die Bewohner*innen aus unterschiedlichen Regionen und Kulturen, woraus sich Verständigungsschwierigkeiten und Konflikte ergeben können.

§ 3a Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b, Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b AsylbLG verletzt auch den allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG. Weder die Benachteiligung von Leistungsberechtigten, die Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten, gegenüber Leistungsberechtigten, die Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG, SGB II und SGB XII erhalten, noch die Gleichbehandlung von Alleinstehenden und Paaren in Sammelunterkünften ist tragfähig begründet. Keine Anwendung findet die Regelbedarfsstufe 2 schließlich auf Bewohner*innen von Sammelunterkünften, die ihr Asylverfahren bereits abgeschlossen haben und Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten oder auf Leistungsbezieher*innen nach dem SGB II und dem SGB XII, die freiwillig in Wohngemeinschaften leben, ohne dass ein sachlicher Grund für die Differenzierung erkennbar ist.

Die Verfassungswidrigkeit des § 3a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b, Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b AsylbLG ist entscheidungserheblich. § 3a Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b, Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b AsylbLG kann nicht verfassungskonform ausgelegt werden. Insbesondere ist die Norm nicht dahingehend auszulegen, dass sie nur dann zur Anwendung kommt, wenn der Leistungsberechtigte tatsächlich mit anderen Bewohner*innen der Sammelunterkunft gemeinsam wirtschaftet oder, wenn ein gemeinsames Wirtschaften im Einzelfall möglich und zumutbar ist. Dies stünde mit dem Wortlaut und dem klar erkennbaren Willen des Normgebers in Widerspruch. Allenfalls in atypischen und unvorhergesehenen Konstellationen, beispielsweise während der durch die Corona-Pandemie bedingten Kontaktbeschränkungen, ist eine teleologische Reduktion des Wortlauts methodisch vertretbar (vgl. BT-Drs. 19/20984, S. 4).